

rekt das Gemeindeparlament als Verwaltungskontrollinstanz anerkannt. Damit kann auch das Gemeindeparlament nicht ein Verwaltungsgremium sein. Dennoch bleibt ein schaler Geschmack zurück. Das Bezirksgericht hatte immerhin den Gemeindepolitiker anfänglich verurteilt. Jeder kritische Gemeindepolitiker ist seit dem Vorfall gewarnt. Angesichts dieser Tatsache und der neuen Situation sind entsprechende Vorstösse im Kommen. Im Kanton Appenzell-Ausser rhoden steht diese Frage im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Strafgesetzes bereits in Diskussion. Im Kanton Luzern ist eine entsprechende Motion deponiert. Im Aargau hat man bei der neuen Verfassung dies kurz und einfach vergessen. Entsprechende Korrekturen oder Korrekturversuche werden kommen.

Nachdem der Bundesrat die Sache dem kantonalen Staatsrecht zuweist, scheint es mir völlig überflüssig, diese Bemerkung überhaupt anzubringen. Von Interesse sind ja nicht die vergangenen Bedürfnisse, sondern die gegenwärtigen und zukünftigen. Diese haben sich nach dem zitierten Fall so entwickelt, dass wieder einmal neue Regelungen und Normen notwendig werden, leider.

Frau Meier Josi: Ich möchte nur zwei Dinge sagen: Erstens: Wenn hier nur kurze Bemerkungen erlaubt werden, sollte man sich wirklich auf kurze Bemerkungen beschränken. Ich bitte die Präsidentin, das in Zukunft auch so zu handhaben.

Zweitens gehe ich davon aus, dass wir hier weder Oberbundesgericht noch in der Lage sind, an Stelle eines – für diese Motion allein zuständigen – kantonalen Parlamentes zu tagen. Ich möchte Sie bitten, auch in diesem Sinne Ihre Vorstösse in Zukunft entsprechend zu beschränken.

Abgelehnt – Rejeté

81.549

Motion Roth

**Gärtnerbetriebe in der Landwirtschaftszone
Etablissements d'horticulture en zone agricole**

Wortlaut der Motion vom 30. November 1981

Der Bundesrat wird beauftragt, Bericht und Antrag zu einer Revision der einschlägigen rechtlichen Grundlagen so vorzulegen, dass in Zukunft auch Gärtnereibetrieben eine Ansiedlung sowie die Errichtung der notwendigen Infrastruktur und Bauten in der Landwirtschaftszone möglich ist.

Texte de la motion du 30 novembre 1981

Le Conseil fédéral est chargé de présenter un rapport et des propositions concernant la révision des bases légales y relatives afin de permettre également aux établissements d'horticulture de s'installer en zone agricole et d'y construire les bâtiments et l'infrastructure dont ils ont besoin.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Akeret, Augsburg, Basler, Blocher, Bühler-Tschappina, Eng, Fischer-Weinfelden, Fischer-Häggingen, Geissbühler, Graf, Hari, Hofmann, Hösli, Martignoni, Müller-Scharnachtal, Nebiker, Oester, Ogi, Rätz, Reichling, Rutishauser, Schnyder-Bern, Zwygart

(23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Schweiz ist das einzige Land Europas, das den produzierenden Gartenbau nicht voll der Agrargesetzgebung unterstellt.

Die ausländische Konkurrenz geniesst infolge eindeutiger Zugehörigkeit zur Landwirtschaft zahlreiche Subventions- und Stützungsmaßnahmen, welche die Wettbewerbssituation gegenüber der Schweiz massiv verzerren.

Der Schweizer Gärtner ist in seiner Entwicklung und Existenz bedroht, da es keine eindeutige Rechtsgrundlage gibt, einen modernen, leistungsfähigen Betrieb in der Landwirtschaftszone zu erstellen.

Er lebt vom Boden und der Urproduktion wie der Landwirt und braucht daher den Boden als Grundelement seiner Produktion. Er leistet einen bedeutenden Beitrag für die Versorgung der Bevölkerung mit Blumen und Pflanzen, zur Bepflanzung unserer Städte und Gemeinden und für die Pflege und Erhaltung des Grüns.

Er ist mit seinem Produktionspotential in Notzeiten der Garant für die zusätzliche Versorgung der Bevölkerung mit Gemüsesetzlingen und Frischgemüse, wie das im letzten Krieg unter Beweis gestellt werden konnte.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Der Entwurf des Bundesrates für zweites, betont föderalistisch gestaltetes Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) enthielt keine besondere Regelung über den Gartenbau (vgl. Botschaft vom 27. Februar 1978, BBl 1978 I 1006 ff.). Er beschränkte sich auf die unumgänglich notwendigen Grundsätze und überliess es den Kantonen, in ihrer Gesetzgebung die notwendigen Präzisierungen vorzunehmen. Die Kantone können ihren besonderen Gegebenheiten Rechnung tragen; ihnen weist die Bundesverfassung (Art. 22quater Abs. 1 BV) die Hauptverantwortung in der Raumplanung zu.

In der parlamentarischen Beratung fügte der Ständerat den Gartenbau präzisierend zum Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung hinzu; er wollte den bodenabhängigen, vorwiegend im Freien tätigen Gartenbau grundsätzlich gleich behandeln. Er wollte aber die industriellen Formen des Gartenbaus auch nicht bevorzugter behandeln als jene der Landwirtschaft. In beiden Fällen sind Abgrenzungen nötig. Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, heute diese grundsätzliche Ordnung zu durchbrechen. Er ist überzeugt, dass den Kantonen bei der Erarbeitung angemessener Lösungen in der Nutzungsordnung – nicht nur für Gärtnereibetriebe – der notwendige Spielraum überlassen bleiben muss. Dabei ist zu bedenken, dass Standortfragen für Gartenbaubetriebe sich nicht nur ausserhalb, sondern auch innerhalb der Bauzonen stellen (Weiterexistenz von Betrieben am bisherigen Standort!). Solche Fälle regelt ausdrücklich das kantonale Recht (Art. 23 RPG).

Der Bundesrat lehnt die Motion ab, weil sie den Rahmen der Grundsatzgesetzgebung sprengt und der von der Verfassung gewollten Aufgabenteilung zuwiderläuft. Er wird aber die aufgeworfenen Fragen in der Praxis der Kantone aufmerksam verfolgen und zu gegebener Zeit prüfen, ob sich auf Bundesebene in raumplanerischer oder in anderen Bereichen zusätzliche Massnahmen aufdrängen. Im übrigen stehen seine in der Sache zuständigen Fachstellen (Bundesamt für Raumplanung und Bundesamt für Landwirtschaft) zur Verfügung, um die Kantone zu beraten und sie in ihren Bemühungen zu unterstützen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Roth Gärtnereibetriebe in der Landwirtschaftszone

Motion Roth Etablissements d'horticulture en zone agricole

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.549
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	526-526
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 344

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.